Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
44 F [redacted]

Amtsgericht Freiburg im Breisgau

FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

[redacted]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

Kind:
[redacted], geboren am [redacted]

Jugendamt:
Stadt Freiburg im Breisgau, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Kaiser-Joseph-Str. 143, 79098 Freiburg, Gz.: 6502 KSD-FR 909797

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch Richter am Amtsgericht [redacted] am 06.10.2017 beschlossen:

1. Die elterliche Sorge für das Kind [redacted], geboren am [redacted], wird allein auf die Antragstellerin übertragen.

2. Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen. Auslagen der Beteiligten sind wechselseitig nicht zu erstatten.

3. Der Verfahrenswert wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die miteinander verheirateten Eltern des Kindes [redacted] sind gemeinsam sorgeberechtigt. Sie leben getrennt, das Kind lebt bei der Antragstellerin. Zwischen den Eltern ist seit geraumer Zeit streitig, in welcher Weise Umgang zwischen dem Vater und dem Kind stattfinden soll. Zuletzt wurde diesbezüglich am 09.05.2017 vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe ([redacted] eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Kindesvater weiterhin Umgang in Begleitung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Kinderschutzbundes Freiburg wahrnimmt.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hatten die Kindeseltern vereinbart, Beratung in Anspruch zu nehmen, um die Kommunikation zwischen ihnen zu verbessern und das auf Seiten der Kindesmutter verloren gegangene Vertrauen in den Kindesvater wiederherzustellen. Gemeinsame Beratungsgespräche haben bisher gleichwohl nicht stattgefunden, wofür die Kindeseltern unterschiedliche Gründe angeben.

Im Rahmen der Vereinbarung vor dem Oberlandesgericht war der Kindesvater unter anderem damit einverstanden, für den Fall einer entsprechenden Antragstellung durch die Kindesmutter einer Übertragung des Sorgerechts auf sie zuzustimmen.

Die Kindesmutter sieht keinerlei Basis für gemeinsame Entscheidungen der Eltern.

Sie stellt den Antrag, ihr die elterliche Sorge für das Kind zu übertragen.

Der Kindesvater tritt dem Antrag entgegen.

Er habe nie vorgehabt, einer Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter zuzustimmen, sondern habe dies vor dem Oberlandesgericht nur deshalb in Aussicht gestellt, weil er sich erhofft habe, es werde sich an der Situation bezüglich des Umgangs mit dem Sohn eine Verbesserung ergeben. Tatsächlich habe er jedoch immer weniger Umgang, die vereinbarte Umgangsregelung lasse sich mangels Mitwirkung des Kinderschutzbundes in dem vereinbarten Umfang gar nicht umsetzen.

Die Eltern und das Jugendamt wurden angehört.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der bei den Akten befindlichen Schriftstücke Bezug genommen.

II.

Das Gericht überträgt die elterliche Sorge für das Kind [redacted] allein auf die Antragstellerin.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil derselben allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht, soweit nicht die elterliche Sorge ohnehin auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss (§ 1671 BGB).

Eine dem Kindeswohl entsprechende gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige, soziale Beziehung zwischen den Eltern sowie eine Orientierung der Eltern am Kindeswohl voraus (BVerfG FamRZ 2004, 354). Scheidet danach eine Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus, müssen die für das Kindeswohl entscheidenden Umstände bei dem antragstellenden Elternteil im Übergewicht vorhanden sein. Maßgeblich ist insbesondere, bei welcher Lösung das Kind voraussichtlich die besseren Entwicklungsbedingungen vorfindet, in welchem Falle sein Interesse an einer kontinuierlichen Entwicklung besser gewährleistet ist, zu welchem Elternteil das Kind die tragfähigere Bindung hat, welcher Elternteil eher bereit ist, die Bindungen zum anderen Elternteil zu erhalten und zu fördern, in welcher Weise die Bindungen an Geschwister und andere Bezugspersonen am besten zu berücksichtigen sind und wie dem Willen des Kindes am besten entsprochen werden kann (Palandt/Diederichsen, BGB, 70. Aufl. 2011, § 1671 Rd. 15 ff.; Schwab/Motzer, Handbuch des Scheidungsrechts, 6. Aufl. 2010, Kap. III Rd. 100 ff.).

Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge widerspricht dann dem Kindeswohl, wenn anhand konkreter und nach Inhalt und Ablauf dargestellter Anlässe und Entscheidungen festgestellt werden kann, dass Bemühungen um eine gemeinsame Elternentscheidung stattgefunden haben, jedoch erfolglos geblieben sind und in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden. Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl (§§ 1671 Abs. 2 Nr. 2, 1697a BGB). Desweiteren sind die durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten Elternrechte beider Elternteile zu berücksichtigen.

Eine hinreichend tragfähige Übereinstimmung der Eltern in wesentlichen Fragen der elterlichen Sorge besteht vorliegend nicht.

Der Begleitung des Umgangs zwischen Vater und Kind hatte der Kindesvater ursprünglich zugestimmt. Später hielt das Gericht eine Begleitung weiterhin für erforderlich. Die Kindesmutter hatte behauptet, der Kindesvater und seine Familie hätten schon vor der Geburt des Kindes und seither immer wieder verlangt, das Kind in die Obhut der in der Türkei lebenden Großmutter zu geben. Er habe wiederholt damit gedroht, ihr das Kind wegzunehmen. Er beschimpfe und beleidige sie regelmäßig, beispielsweise im Verwendungszweck der Überweisung der Unterhaltszahlungen oder in eMails, behaupte, sie sei psychisch krank und spreche ihr die Erziehungsfähigkeit ab. Das Jugendamt wies damals darauf hin, dass die Begleitung des Umgangs nicht allein der Unterstützung des Kindesvaters bei einem Beziehungsaufbau mit dem Kind diene, sondern vor dem Hintergrund der behaupteten Gewalttätigkeit des Kindesvaters Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes sei. Die Kindesmutter hält ihren Aufenthalt auch weiterhin vor dem Kindesvater geheim.

Es ist festzustellen, dass eine nennenswerte Verbesserung der Kommunikation auf Elternebene bislang nicht stattgefunden hat. Bemühungen um gemeinsame Beratungsgespräche sind mittlerweile über eine Zeitraum von mehr als eineinhalb Jahren erfolglos geblieben. Der Kindesvater gibt an, die Beraterin habe ihm gegenüber schlussendlich erklärt, sie halte sich angesichts seines Migrationshintergrundes nicht für ausreichend qualifiziert zur Durchführung gemeinsamer Gespräche. Die Kindesmutter gibt an, ihr gegenüber sei angegeben worden, der Kindesvater müsse zunächst Einsicht hinsichtlich in der Vergangenheit stattgefundener Grenzüberschreitungen ihr gegenüber zeigen, was jedoch nicht der Fall sei, und er habe weitere Termine abgesagt. Desweiteren belegen die auszugweise vorgelegten eMails der Eltern, dass in vielfältigen Punkten Meinungsverschiedenheiten bestehen, die jedoch keiner Klärung zugeführt werden. Schließlich hatte der Kindesvater als einem Element der Vertrauensbildung vor dem Oberlandesgericht eine Zustimmung zur Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter in Aussicht gestellt, hatte tatsächlich jedoch nie vor, eine derartige Einwilligung zu erklären.

Die Eltern haben eine grundsätzlich unterschiedliche Wahrnehmung ihres Kindes und ihrer Beziehung. Es sind keine brauchbaren Strategien zu erkennen, wie sie in streitigen Fragen zu einem einvernehmlichen Ergebnis gelangen könnten. Selbst die Anbahnung vertrauensbildender Maßnahmen kommt nicht in Gang oder wird dadurch konterkariert, dass seitens des Kindesvaters eine Einwilligung in Aussicht gestellt wird, ohne dass der innere Wille hierzu besteht. Darüber hinaus gibt es weiterhin sehr unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen. Zwischen den Eltern finden - außer bei dem Kinderschutzbund oder bei den gerichtlichen Terminen - ferner keinerlei persönliche Zusammentreffen statt.

Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, das es den Eltern nicht gelingen würde in einer Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für das Kind zu einer einvernehmlichen Entscheidung zu gelangen.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist deshalb aufzuheben und auf die Kindesmutter als der Hauptbezugsperson des Kindes zu übertragen. Sie ist zur Ausübung der alleinigen elterlichen Sorge ohne weiteres als geeignet anzusehen. Gründe, die es notwendig machen könnten, beiden Eltern die elterliche Sorge oder Teile derselben zu entziehen, bestehen nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den Vorschriften der §§ 81 FamFG, 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde kann binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Freiburg durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht eingeht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist. Die Beschwerde muss von dem Beschwerdeführer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

[redacted]
Richter am Amtsgericht